



Inhalt:

- 97 Nachruf Adolf Härdl
98 Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Wohnraum in einen Praxisraum für Fußpflege
99 Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der Bürocontaineranlage für Auszubildende Fk-153 mit der Aufstellung von drei Umkleidecontainern

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 97 Nachruf Adolf Härdl

Nachruf

Am 4. Juni ist Herr Altbürgermeister und ehem. Kreisrat

Adolf Härdl

Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze

im Alter von 85 Jahren verstorben.

Herr Adolf Härdl war von 1966 bis 1978 Bürgermeister der damals noch eigenständigen Gemeinde Theißing. Von 1972 bis 1996 gehörte er dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Dort bracht der Verstorbene seine herausragenden kommunalpolitische Kompetenz im Kreisausschuss und im Sportbeirat und als stellvertretendes Mitglied im Sozialhilfeausschuss und im Jugendhilfeausschuss, sowie als stellvertretender Verbandsrat der Sparkasse Ingolstadt ein.

Der Verstorbene hat sich durch seinen persönlichen Einsatz große Verdienste erworben. Adolf Härdl hat 12 Jahre lang verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke seiner Heimatgemeinde Theißing geleitet und sich 24 Jahre im Eichstätter Kreistag engagiert. Für seine Verdienste wurde Adolf Härdl 1986 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt Adolf Härdl für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 05.06.2019

Anton Knapp
Landrat

- 98 **Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Wohnraum in einen Praxisraum für Fußpflege**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Wohnraum in einen Praxisraum für Fußpflege

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Manfred und Susanne Lipot, Thomas-Mann-Straße 4 b, 85080 Gaimersheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4749/20 der Gemarkung Gaimersheim, am 31.05.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 497-2019-B) erteilt:

Nutzungsänderung von Wohnraum in einem Praxisraum für Fußpflege

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße

16, Zimmer 3.033 und beim Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 31.05.2019

F i s c h e r

99 Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der Bürocontaineranlage für Auszubildende Fk-153 mit der Aufstellung von drei Umkleidecontainern

Öffentliche Bekanntmachung gemäß

Art. 66 Abs. 2 BayBO

Vollzug der Baugesetze;

Erweiterung der Bürocontaineranlage für Auszubildende Fk-153 mit der Aufstellung von drei Umkleidecontainern

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn, Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1, 85092 Kösching auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 06.06.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 704-2019-B) erteilt:

Erweiterung der Bürocontaineranlage für Auszubildende Fk-153 mit der Aufstellung von drei Umkleidecontainern

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 06.06.2019

F i s c h e r